jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/18 87/09/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §84 Abs1 Z2;
BDG 1979 §87 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/09/0022 E 30. April 1987 RS 4

Stammrechtssatz

In einer Ermahnung muss zumindestens ein für die spätere Leistungsfeststellung bedeutsames Fehlverhalten des Beamten konkret dargelegt werden. (Hinweis auf E vom 16.4.1986, 85/09/0097)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090234.X02

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at